

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

## § 2 Zweck und Ziel

## § 3 Mitgliedschaft

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

## § 5 Beiträge

## § 6 Organe

## § 7 Mitgliederversammlung

## § 8 Vorstand

## § 9 Sektionen für besondere Aufgaben

## § 10 Beirat

## § 11 Auflösung

## § 12 Inkrafttreten der Satzung

## Beirat

## § 1 Name und Sitz

Die Gesellschaft führt nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Deutsche Gesellschaft für Ökonomische Bildung e.V.“. Sitz und Gerichtsstand der Deutschen Gesellschaft für Ökonomische Bildung ist Köln.

## § 2 Zweck und Ziel

Die Deutsche Gesellschaft für Ökonomische Bildung (DeGÖB) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Ziele der Deutschen Gesellschaft für Ökonomische Bildung sind:

- Förderung der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Entwicklung ökonomischer Bildung in Forschung und Lehre.
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Wirtschaftsdidaktik.
- Verankerung und Ausbau der Fachdidaktik sowie der ökonomischen Bildung in Hochschule, Schule und Weiterbildung sowie in der beruflichen Praxis und der Öffentlichkeit, insbesondere die Etablierung eines eigenständigen Schulfaches Wirtschaft in allgemein bildenden Schulen.
- Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen und Kongressen.
- Zusammenarbeit mit Einrichtungen, die diese Ziele unterstützen.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke und Ziele des Vereins entsprechend § 2 unterstützen.

- Im Bereich ökonomischer Bildung an Hochschulen hauptamtlich Tätige können durch den Vorstand aufgenommen werden.
- Weitere Mitglieder können von der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.
- Ehrenmitglieder können Personen werden, die die Arbeit in der Deutschen Gesellschaft für Ökonomische Bildung e.V. in besonderem Maße gefördert haben. Sie werden durch

Beschluss mit mindestens zwei Dritteln der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt.

Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung beim Vorstand beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Eintragung in die Mitgliederliste.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Tod, durch Austritt oder Ausschluss, bei juristischen durch Austritt, Ausschluss, Insolvenz oder Auflösung.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens bis zum 30.11. zugegangen sein.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliederbeiträgen im Rückstand ist oder schuldhaft in grober Weise gegen die Bestimmungen der Satzung verstößt oder in gleicher Weise den Zwecken, Zielen und Interessen der Deutschen Gesellschaft für Ökonomische Bildung zuwiderhandelt. Das betreffende Mitglied ist vorher anzuhören. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich bei dem Vorstand Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Ökonomische Bildung e.V. gestellt werden und bedarf einer schriftlichen Begründung.

Beiträge oder andere Leistungen werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.

#### **§ 5 Beiträge**

Die Deutsche Gesellschaft für Ökonomische Bildung ist berechtigt, Geld- oder Sachspenden sowie sonstige Zuwendungen entgegenzunehmen. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist im Lastschriftverfahren zu entrichten. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf Antrag die Form der bargeldlosen Überweisung auf das Konto der Gesellschaft genehmigen. Alle Geld- oder Sachzuwendungen sowie etwaige Erträge dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden. Es dürfen keine Personen durch Veranstaltungsausgaben, die dem Zweck der Deutschen Gesellschaft für Ökonomische Bildung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Deutsche Gesellschaft für Ökonomische Bildung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Deutschen Gesellschaft für Ökonomische Bildung. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Deutschen Gesellschaft für Ökonomische Bildung nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

#### **§ 6 Organe der Deutschen Gesellschaft für Ökonomische Bildung**

Organe der Deutschen Gesellschaft für Ökonomische Bildung sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Deutschen Gesellschaft für Ökonomische Bildung. Alle Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung spätestens einen Monat vor dem geplanten Termin schriftlich einberufen. Eine Einberufung muss durch den Vorstand erfolgen, wenn mehr als ein Zehntel der Mitglieder es beantragen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen nicht der Beurkundung. Das Beschlussprotokoll wird vom Vorsitzenden des Vorstandes und dem Geschäftsführer unterzeichnet. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder vertreten sein. Ein Antrag zur Satzungsänderung ist dem Vorstand mindestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann ohne Ladungsfrist eine neue Versammlung zum gleichen Zweck einberufen werden. Diese zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit dieser eventuellen zweiten Versammlung hinzuweisen und anzugeben, wann die zweite Versammlung beginnt bzw. ggf. beginnt. Steht eine Satzungsänderung auf der Tagesordnung, ist der Text der beabsichtigten Änderungen beizufügen.

Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Deutschen Gesellschaft für Ökonomische Bildung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

In allen übrigen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über

- Aufgaben der Deutschen Gesellschaft für Ökonomische Bildung,
- Satzungsänderungen,
- Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der Rechnungsprüfer,
- Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- Haushaltsplan und Kassenbericht,
- Widerspruch eines Mitglieds gegen den Vereinsausschluss,
- Auflösung der Deutschen Gesellschaft für Ökonomische Bildung.

## **§ 8 Der Vorstand**

Den Vorstand bilden

- der/die Vorsitzende,
- der/die Stellvertretende Vorsitzende,
- der/die Geschäftsführer/in,
- zwei weitere Mitglieder als Beisitzer.

Der Vorstand vertritt die Interessen der Deutschen Gesellschaft für Ökonomische Bildung gegenüber der Öffentlichkeit. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand leitet die Deutsche Gesellschaft für Ökonomische Bildung und verwirklicht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Mit mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist er beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten. Dieses wird vom Vorsitzenden unterschrieben.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die Vorsitzende sowie der / die Stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.

### **§ 9 Sektionen für besondere Aufgaben**

Die Bildung von Sektionen für besondere Aufgaben ist möglich. Über ihre Einrichtung entscheidet der Vorstand. Die Sektionsleiter werden vom Vorstand vorläufig eingesetzt und bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

### **§ 10 Beirat**

Zur Förderung der Zusammenarbeit mit Einrichtungen, die die Ziele der Deutschen Gesellschaft für Ökonomische Bildung unterstützen, kann ein Beirat gebildet werden. Über die Einrichtung und die Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

### **§ 11 Auflösung der Deutschen Gesellschaft für Ökonomische Bildung**

Die Deutsche Gesellschaft für Ökonomische Bildung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder persönlich oder in Vertretung anwesend sein. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung zum gleichen Zweck einzuberufen. Diese zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Auflösung der Deutschen Gesellschaft für Ökonomische Bildung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den Buchwert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Bundesminister für Bildung und Forschung abzuführen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 12 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt nach ihrer Verabschiedung und der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

### **Beirat der Deutschen Gesellschaft für Ökonomische Bildung e.V. (nach § 10 der Satzung)**

Der Beirat dient der ideellen und materiellen Unterstützung der Ziele der Deutschen Gesellschaft für Ökonomische Bildung gemäß § 2 der Satzung. Die Mitglieder des Beirats sollen bereit und fähig sein, diese Ziele zu fördern.

Der Beirat kann aus persönlichen Mitgliedern und korporativen Mitgliedern bestehen. Letztere werden in Sitzungen des Beirats und bei Tagungen der Deutschen Gesellschaft für Ökonomische Bildung durch eine vom Mitglied vorgeschlagene Person vertreten.

Die Mitglieder des Beirats werden auf Antrag des Vorstandes der Deutschen Gesellschaft für Ökonomische Bildung für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung der Deutschen Gesellschaft für Ökonomische Bildung berufen. Eine Verlängerung der Mitgliedschaft um jeweils weitere 3 Jahre bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung der Deutschen Gesellschaft für Ökonomische Bildung.

Die Mitgliedschaft im Beirat ist von der Mitgliedschaft in der Deutschen Gesellschaft für Ökonomische Bildung unabhängig.

Die beratende Arbeit des Beirats vollzieht sich in Beiratssitzungen, in der Teilnahme an den regelmäßigen Fachtagungen der Deutschen Gesellschaft für Ökonomische Bildung und in Beratungen mit dem Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Ökonomische Bildung.

Der Vorsitzende der Deutschen Gesellschaft für Ökonomische Bildung beruft die Beiratssitzungen ein und leitet sie. Er kann die Sitzungsleitung auf ein Mitglied des Beirats oder ein Mitglied des Vorstandes der Deutschen Gesellschaft für Ökonomische Bildung delegieren. Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr zu einer Beiratssitzung zusammentreten.